

sondern eines darüber hinausgehenden öffentlichen Verkehrs dienen, so ist die fragliche Verfügung nicht als Orts-, sondern als landespolizeiliche Verkehrsmaßregel zu betrachten und ist deshalb zu Anordnung solcher Verkehrssperrungen nicht die Ortspolizeibehörde einer Stadt mit revidirter Städteordnung nach § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend bez. nach § 101 der revidirten St.-O., sondern die Amtshauptmannschaft nach § 6 unter 1 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 zuständig. Dagegen hat die Amtshauptmannschaft, bevor sie den öffentlichen Verkehr von der gesperrten fiscalischen Straße einstweilen auf städtische Straßen verweist, sich mit dem Stadtrathe in's Vernehmen zu setzen und in der zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung das Einverständnis des Stadtrathes wegen der Verweisung ausdrücklich zu verlautbaren.

In soweit es sich aber um Zuwiderhandlungen gegen die von der Amtshauptmannschaft innerhalb des Polizeibezirks einer Stadt mit revidirter Städteordnung angeordneten Sperrmaßregeln einer fiscalischen Straße handelt, ist nach der Verordnung, die Competenz in Wege- und Brückenpolizeistrassachen vom 26. Sept. 1879 die städtische Polizeibehörde zur Bestrafung der Zuwiderhandlungen competent.

Endlich ist in solchen Fällen, wo die Sperrung einer fiscalischen Straße aus sicherheitspolizeilichen Gründen keinen Aufschub duldet, in sinngemäßer Anwendung von Punkt 3 der nur gedachten Verordnung vom 26. Sept. 1879 die Polizeibehörde einer Stadt mit revidirter Städteordnung, ebenso wie der Bürgermeister einer mittleren oder kleinen Stadt oder der Gemeindevorstand befugt, innerhalb seines Verwaltungsbezirkes die zur Sperrung und Verweisung des Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen, nur hat derselbe unverzüglich der Amtshauptmannschaft Anzeige über die getroffene Maßregel zu erstatten. — (Bekanntmachung der Kreis-hauptmannschaft Leipzig v. 14. Nov. 1884.)

**Die Genehmigungsertheilung zur Veranstaltung öffentlicher Auf- und Umzüge auf den innerhalb städtischer Gebiete gelegenen fiscalischen Straßen betr.**

Angeichts des den Amtshauptmannschaften bezügl. der fis-  
 Ludwig-Wolf, Wegebau. 3. Aufl.